

## Grundzüge des Erbrechts anhand von Fällen

Sommersemester 2019

### Stunde 4: Erbengemeinschaft

#### Sachverhalt (Knirschen im familiären Gebälk)

Der wegen eines tragischen Autounfalls seit nunmehr fünf Jahren verwitwete Erblasser Erik (E) wird am 28.03.2017 infolge einer plötzlich auftretenden, rasant tödlich verlaufenden Leukämie in der von ihm als unvollendet empfundenen zeitlichen Mitte seines Lebens 48-jährig der Welt entrissen. Er hinterlässt seine beiden heranwachsenden Kinder Alfons (A) und Bertram (B). Das vor bereits mehr als 25 Jahren in Vorbereitung für den großen BGB-Schein und in Erwartung der Geburt seines zweiten Sohnes, B, in ernstlicher Intention handgeschriebene und seither nicht revidierte Testament hat folgenden – A, B und C bekannten – Inhalt:

*„Der Sohn meines älteren Bruders, Constantin (C), soll ein Drittel der Erbschaft erhalten. Den durch sein Studium angebrochenen Weg zum Philosophen zu fördern. Den Rest soll meine Frau erhalten. Saskia (S) wird dereinst meine nun bald beiden Söhne versorgen und ja sicher früher auf das Geld angewiesen sein als diese. Den Diamantring, den mein Vater mir vermachte hat, soll ebenfalls Constantin erhalten. Ich fühlte mich nie berechtigt, dieses Familienwahrzeichen zu führen. Ihn hat schon seit Jahrhunderten der Erstgeborene erhalten. Die aus rein persönlichen Erwägungen getroffene Entscheidung meines Vaters muss ich insofern korrigieren. Um die meinen nicht zu benachteiligen, soll der Wert des Ringes freilich zulasten des Constantin berücksichtigt werden.“*

Maschinenschriftlicher Zusatz: Wenn, wovon ich nicht ausgehe, meine Frau vorversterben sollte, ist ja ersatzweise nach dem BGB für meine Kinder gesorgt.

Zu den wesentlichen Nachlassgegenständen des – seit dem unerwarteten Tod seiner Frau verwitweten – E gehört zunächst ein Barvermögen in Höhe von 130.000 Euro. Daneben enthält der Nachlass ein mit einer Jagdhütte bebautes, bewaldetes Grundstück im Wert von 90.000 Euro. Die für die Einrichtung der Hütte verwendete Ausstattung kaufte E, von seiner Krankheit nichtsahnend, am 04.08.2016 bei Valentin (V). Dieser tritt nun bereits am 29.03.2017 an die von ihm für die beiden alleinigen Erben gehaltenen Söhne des E heran und verlangt Zahlung der angesichts des plötzlichen Leidens- und Todeseintritts noch offenen, seit 01.03.2017, drei Monate nach Lieferung, fälligen Kaufpreisforderung in Höhe von 20.000 Euro. In ihrer Empörung sind sich die Geschwister einig. Es verstöße doch gegen die Pietät, so kurz nach dem Tod ihres Vaters zur Schuldentilgung herangezogen zu werden. Bisher habe man zudem noch gar nichts vom Erbe erhalten. Mit eigenem Vermögen für letztlich fremde Schulden zu haften, sei nicht gerecht. Man wolle nicht falsch verstanden werden, schieben sie

nach: man fühle sich selbstverständlich berufen, in die Fußstapfen des E zu treten. Man wisse um seine unterm Strich positive wirtschaftliche Lebensbilanz und wolle Constantin (C) nicht das Feld überlassen. Dieser habe vom sich einstweilig zur vorläufigen Sicherung in den Besitz des Rings gesetzten B bereits – erfolglos – die einstweilige Hinterlegung des wertvollen, aber doch „ihrer Linie zustehenden“ Diamantrings gefordert. Man erbitte sich nur eben etwas Zeit. Außerdem könne V doch auch C beim Eintreiben seiner Forderung nicht unberücksichtigt lassen.

Die neu errichtete Jagdhütte gerät bereits kurz darauf, am 01.04.2017, in große Gefahr. Bei einem den Wald heimsuchenden Unwetter mit orkanartigen Böen haben einige Bäume in Folge partieller Entwurzelung ihre Standfestigkeit verloren und drohen, die Hütte samt ihrer wertvollen Inneneinrichtung unter sich zu begraben. Da B mit seiner Familie ohne Handy, Internet und auch ohne Weitergabe der Hoteldaten im Jahresanfangsurlaub weilt und C sich – durch den plötzlichen Einbruch der Vergänglichkeit erschüttert – über den Rest der Passionszeit zum Zweck der Selbstfindung in ein Kloster ohne „Netz zur Außenwelt“ zurückgezogen hat, beauftragt A in seiner Entscheidungsnot ohne Rücksprache mit B und C den Holzfäller Heinrich (H) „im Namen der Erbengemeinschaft“ mit der kontrollierten Fällung der umsturzgefährdeten Bäume für 3000 Euro. Nach Verrichtung des Werks fragt sich dieser, an wen er sich hinsichtlich der Zahlung des Werklohns wenden kann. Noch während der Überlegungen des H zahlt A die verlangte Summe kurzerhand aus eigenen Mitteln. Nach Rückkehr von B und C, verlangt A von C, sich in Höhe von 2000 Euro an den Kosten der Waldarbeiten zu beteiligen. C widersetzt sich, 2000 Euro für die von ihm nicht autorisierte Maßnahme zu zahlen. Die Bäume wären sicherlich nicht umgekippt, bis er die Fällung zu Beginn des Jahres selbst hätte vornehmen können. Überdies müsse A auch B an der Schuldentlastung beteiligen.

Der Diamantring, der sich mittlerweile aufgrund einer durch List erwirkten Herausgabe durch B im Besitz des C befindet, hat einen Wert von 10.000 Euro. Da C den „konservativen Traditionalismus um einen Ring“ für verfehlt hält und an A und B überdies deren abweisendes Verhalten ihm gegenüber heimzahlen will, lässt er sich – sich hinsichtlich seiner Befugnis auf den Testamentswortlaut stützend – auf Drängen seines Onkels Jakob (J) darauf ein, diesen an ihn „zu versilbern“. Aufgrund C's seine Ablehnung gegenüber dem Ring geschickter verdeckender Verhandlungsführung, bietet ihm J dafür 20.000 Euro. J ist der jüngere Bruder des E und fest entschlossen, den ursprünglich im Eigentum seines Vaters stehenden Ring in „seine Linie“ zu holen. Er hat nie eingesehen, weshalb nicht er als unumstrittener Liebling seines Vaters den Ring erhalten hat. C sagt zu J, für diese Summe überlasse er ihm seine „Rechtsstellung am Ring“. A und B sind fest entschlossen, das Familienwahrzeichen „zu halten“ und E dadurch zumindest *post mortem* zu beweisen, dass sie die wahren Hüter der in dem Ring verkörperten Familientradition sind. Schlimm genug, dass der Ring im Testament dem C „zugewiesen“ sei. Sie suchen Rechtsanwalt Rüdiger (R) auf und beauftragen ihn, gutachtlich die Rechtmäßigkeit des Handelns des C zu prüfen und daran anschließend für den Fall der Rechtswidrigkeit zu prüfen, welche Rechte ihnen zur Verfügung stehen.

*Bearbeitervermerk: Bei der Beantwortung der folgenden Fragen ist auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen – erforderlichenfalls im Wege eines Hilfsgutachtens – einzugehen.*

1.
  - a) Kann V bereits am 29.03.2017 von A und B Zahlung von 20.000 Euro für die Inneneinrichtung verlangen?
  - b) Unterstellt ja, wie könnte er einen Anspruch/seine Ansprüche gerichtlich durchsetzen?
2.
  - a) Hat H einen Anspruch auf Zahlung des Werklohns für die Rodungsarbeiten in Höhe von 3000 Euro?
  - b) Hat A gegen C einen Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Rodungsarbeiten in Höhe von 2000 Euro?
3. Das Gutachten von Rechtsanwalt R über die Möglichkeiten zur Reaktion auf das Geschäft mit dem Ring ist zu fertigen.